

Regelung der Butterpreise.

Nach einer amtlichen Mitteilung beschloß der Bundesrat am 22. Oktober die grundlegenden Bestimmungen, wonach die Festsetzung der Butterpreise durchgeführt werden kann. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, Grundpreise, d. h. Großeinlaufspreise am Berliner Markt, nach Anhörung des Sachverständigenausschusses mit Wirkung für das Reichsgebiet festzusetzen. Zur Berücksichtigung in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten und besonderer Marktverhältnisse können die Landeszentralbehörden mit der Zustimmung des Reichskanzlers entsprechende Abweichungen anordnen.

Ueber die Preisstellung für den Weiterverkauf im Groß- und Kleinhandel werden ebenfalls vom Reichskanzler Vorschriften erlassen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wurden verpflichtet, Kleinhandels-höchstpreise unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an Verbraucher in Mengen bis fünf Kilogramm. Die hiernach vom Reichskanzler zu treffenden Festsetzungen sind schon für die nächsten Tage zu erwarten.